

Vorlage Nr. I/131/2024-1  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Anwendung der Bremer Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 30.04.2024 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 104/2024 vom 07. Mai 2024)**

**A Problem**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 30. April 2024 eine Novellierung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken beschlossen, die am 7. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Mit dem Erlass der neuen Verwaltungsvorschrift wurde die bisherige Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenke vom 19. Dezember 2000 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 4/2001 vom 08. Januar 2001) außer Kraft gesetzt.

Der Magistrat hatte seinerzeit mit Beschluss vom 26. September 2001 (Magistratsvorlage Nr. I/173/2001) die analoge Anwendung für seinen Zuständigkeitsbereich erklärt. Sie ist am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Die novellierte Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken trägt den Anpassungsnotwendigkeiten, die sich aus der Handhabung der bisherigen Regelungen ergeben haben, Rechnung und enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- a) Persönlicher Anwendungsbereiche für Beamt:innen, Richter:innen, Beschäftigte, Auszubildende sowie ehemalige Verwaltungsbedienstete.
- b) Erweiterung der Aufzählung von Vorteilen um „geldwerte Leistungen“ (zinslose und zinsgünstige Darlehen, Frei- oder Eintrittskarten und Einladungen) und „der Gewährung von Werkleistungen“.
- c) Unterteilung in Zustimmungserfordernis, Zustimmungsfähigkeit und Zustimmungsverfahren
- d) Die Zustimmungsbefugnis kann von der obersten Dienstbehörde auf Dienstvorgesetzte der jeweiligen Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen werden.
- e) In Zweifelsfragen (bedarf es einer Zustimmung oder ist stillschweigend genehmigt?) ist der Vorteil der obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Dieser teilt mit, ob eine Zustimmung zu beantragen ist.
- f) Erweiterung der stillschweigend genehmigten Vorteile um die Punkte:
  - „geringwertige verderbliche Waren“
  - „übliche und angemessene Gemeinschaftsgeschenke aus dem dienstlichen Umfeld“
  - „Sachgeschenke der Dienststellenleitung zu persönlichen Anlässen“
  - „Rabatte, die allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe generell eingeräumt wird“

- „sonstige durch Vereinbarungen der Dienstbehörde für alle Bediensteten eingeräumte Vergünstigungen“
- g) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, eigene ergänzende Anordnungen für ihren Bereich zu treffen (vorher: weitere einschränkende Anordnungen).

Das Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken erfordert eine Beschlussfassung durch den Magistrat zur analogen Anwendung dieser Vorschrift für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

Ferner kann nun aufgrund der Klarstellungen zur Zustimmungsbefugnis (unter Punkt 3.3 der VV BuG) das Zustimmungsverfahren dahingehend geändert werden, dass die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken durch den zuständigen Dezernenten bzw. die zuständige Dezernentin erfolgen kann und nur in Zweifelsfällen der Magistrat als oberste Dienstbehörde entscheiden müsste. Die Barriere für Beantragende würde hier deutlich herabgesetzt und der Magistrat als oberste Dienstbehörde entlastet werden. Das Referat Innenrevision/Antikorruption ist weiterhin für alle Beteiligten in Zweifelsfällen beratend tätig und spricht entsprechende Empfehlungen aus. Sind bei entsprechenden Anträgen mehrere Dezernate betroffen oder die Dezernent:innen selbst als Beschenkte die antragsstellende Person, sollte ebenfalls der Magistrat als oberste Dienstbehörde entscheiden.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat mit seiner Beschlussfassung vom 30. April 2024 auch klargestellt, dass nicht nur die Kernverwaltung von der Verwaltungsvorschrift umfasst ist, sondern auch Mehrheitsbeteiligungen. Ob dieser erweiterte Anwendungsbereich auf die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven beherrschten Gesellschaften ausgeht, gilt es durch das Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei zu prüfen.

## **B Lösung**

Dem Magistrat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Magistrat beschließt die analoge Anwendung der vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 30.04.2024 ab dem 01.07.2024 für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
2. Der Magistrat beschließt, dass die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bei dem jeweils zuständigen Dezernenten bzw. der jeweils zuständigen Dezernentin zu beantragen ist und dieser/diese für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Anträge entscheidet. Zweifelsfälle werden durch den Dezernenten bzw. die Dezernentin zur abschließenden Entscheidung in den Magistrat eingebracht. Sind von einem Antrag mehrere Dezernate betroffen oder die Dezernent:innen selbst als Beschenkte die antragsstellende Person, hat der Magistrat ebenfalls abschließend zu entscheiden.
3. Der Magistrat beauftragt das Dezernat II (Beteiligungsmanagement) mit der Prüfung, inwieweit die Übertragung der Verwaltungsvorschrift auf die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven beherrschten Gesellschaften erfolgen kann.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da nicht mit einem nennenswerten Personalaufwand gerechnet wird. Es entstehen lediglich Sachkosten in geringem Umfang, die aus dem Budget des Referats Innenrevision/Antikorruption getragen

werden. Anhaltspunkte für eine Klimaschutzziel- oder Genderrelevanz bestehen nicht, besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

1. Der Magistrat beschließt die analoge Anwendung der vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 30.04.2024 ab dem 01.08.2024 für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
2. Der Magistrat beschließt, dass die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bei dem jeweils zuständigen Dezernenten bzw. der jeweils zuständigen Dezernentin zu beantragen ist und dieser/diese für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Anträge entscheidet. Zweifelsfälle werden durch den Dezernenten bzw. die Dezernentin zur abschließenden Entscheidung in den Magistrat eingebracht. Sind von einem Antrag mehrere Dezernate betroffen oder die Dezernent:innen selbst als Beschenkte die antragsstellende Person, hat der Magistrat ebenfalls abschließend zu entscheiden.
3. Der Magistrat beauftragt das Dezernat II (Beteiligungsmanagement) mit der Prüfung, inwieweit die Übertragung der Verwaltungsvorschrift auf die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven beherrschten Gesellschaften erfolgen kann.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlagen:

Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 30.04.2024